Nummer 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

[1]Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. [2]Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.